AMTSBLATT

E-Mail: medienteam@mannheim.de - Telefon: 0621 293 2911 - www.mannheim.de

4. Mai 2023 - Ausgabe Nr.18

"Willkommen im Leben"

Besuchsangebot von Kinderkrankenschwestern

Die ersten zwei Lebensjahre sind bedeutsam für die spätere Entwicklung eines Kindes. Insbesondere die Bindung zwischen den Eltern und dem Neugeborenen gilt als Grundlage für eine gute Entwicklung. Diese erste Zeit mit einem Baby ist jedoch nicht immer einfach und verändert das Leben von Müttern und Vätern. Die Anpassung an die neue Situation ist eine große Herausforderung.

"Mit unserem freiwilligen und kostenlosen Besuchsangebot 'Willkommen im Leben' möchten wir alle Mannheimer Familien mit einem Neugeborenen unterstützen und ihnen in der neuen Lebenssituation mit hilfreichen Tipps zur Seite stehen", sagt Dr. Bettina Wrede, Abteilungsleiterin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Gesundheitsamt Mannheim. "Nach Corona bedingten Einschränkungen kann das Angebot inzwischen wieder in vollem Umfang von den Mannheimer Familien mit Neugeborenen genutzt werden, wozu wir herzlich einladen."

Erfahrene Kinderkrankenschwestern bieten ein persönliches Beratungsgespräch bei den Familien zu Hause an. Im Rahmen des Besuchs wird den Familien ein Informationspaket für das Baby überreicht: Die Fachkräf-

te bringen Informationen zu Ernährung, Schlafgewohnheiten, zur kindlichen Entwicklung und Hygiene des Babys mit und beantworten alle Fragen. Im heimischen Umfeld vermitteln sie in entspannter Atmosphäre fachliches Wissen für ein gesundheits- und entwicklungsförderndes Aufwachsen. Dabei können sie ganz individuell auf die Lebenssituation und Bedürfnisse der Familien eingehen und gezielt Tipps geben oder über passgenaue Hilfen und Unterstützungsangebote informieren, beispielsweise im eigenen Stadtteil.

"Willkommen im Leben" ist ein Baustein im System der Frühen Hilfen der Stadt Mannheim. Mit diesem Angebot sendet die Stadt ein wichtiges Signal der Unterstützung an die Mannheimer Familien.

Die Stadt Mannheim trägt seit Anfang des Jahres das Siegel "Kinderfreundliche Kommune". Damit würdigt der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. die Verabschiedung eines Aktionsplans, der die kommunale Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention zum Ziel hat.

Weitere Informationen zu "Willkommen

Effizientere Bearbeitung von Anfragen und Anträgen

die Baurechtsbehörde der Stadt Mannheim die Qualität der Beratung verbessern und die eigene Effizienz und damit die Kundenzufriedenheit steigern: Über ein neues Buchungssystem, das dem der Bürgerdienste entspricht, können Interessierte unter www.mannheim.de/bauberatung Termine zur Bauberatung per Telefon und Webex ausmachen. Mit der Bestätigungsmail zur Buchung können das Anliegen über einen Link zu einem Kontaktformular formuliert und gegebenenfalls bereits vorhandene Unterlagen bereitgestellt werden. Dies hilft zuständigen Sachbearbeitenden, sich anschließend auf den Kundenkontakt vorzubereiten und eine bessere Beratung leisten zu können. In besonderen Fällen können bei komplexen Bauvorhaben auch persönliche Gespräche

Mit einem neuen digitalen Angebot möchte im Technischen Rathaus geführt werden.

Das 1999 gegründete Beratungszentrum Bauen und Umwelt (BBU), wie es im Erdgeschoss des Collini Centers zu finden war, wird in dieser Form aufgrund veränderter Beratungsansprüche im Technischen Rathaus nicht weitergeführt. Durch die Pandemie und den Rathaus-Umzug hatten persönliche Beratungstermine immer mehr an Bedeutung verloren, die meisten Anfragen wurden per E-Mail oder Telefon beantwor-

"Mit dem neuen Angebot der Bauberatung wird das ,digitale Rathaus' weiter ausgebaut. Wir gehen damit auf die sich veränderten Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger ein und stellen so eine optimierte Bauberatung sicher", freut sich Baubürgermeister Ralf Eisenhauer.

im Leben" gibt es unter www.mannheim.de/willkommen-im-leben.

BUGA 23: Südamerikahaus geöffnet



Das neue Kaimanbecken ermöglicht Einblicke unter Wasser.

FOTO: BUGA 23

mit einer weiteren Attraktion: dem Südamerikahaus. Im ehemaligen Schmetterlingshaus des Luisenparks hat zur Bundesgartenschau

2023 eine Verwandlung der besonderen Art stattgefunden. Die anfänglichen Probleme mit der Mess- und Regelungstechnik des Südamerikahauses konnten jetzt gelöst werden. Die für die Tiere und Pflanzen erforderlichen Raum- und Wassertemperaturen sind erreicht, alle Tiere konnten nun in das neue Schauhaus einziehen.

"Endlich können wir öffnen", freut sich Christine Krämer, leitende Zoologin des Luisenparks. "Das Südamerikahaus ist ein Gebäude, das baulich sehr anspruchsvoll zu realisieren war und entsprechende Hürden bereitete. Damit die Tiere einziehen konnten, mussten nicht nur die Bedingungen stimmen, es mussten viele Wasser- und Lufttests durchgeführt werden, sowie, da auch sehr empfindliche Tiere wie Schmetterlinge hier leben, die gesamte Versorgungstechnik einwandfrei laufen", erklärt Krämer. "Hier konnten wir keine Abkürzung nehmen: Das Tierwohl steht bei uns immer an erster Stelle."

Die BUGA 23 lockt Ihr Dank gilt den Besucherinnen und Besuchern für ihre Geduld und ihr Verständnis dafür, dass die Anlage erst mit Verzögerung öffnen konnte.

> Der Eingang in die exotische Welt mit sattgrüner, tropischer Vegetation mit floralen Exoten führt wie gehabt durch das Kakteenhaus. Ein kleiner Rundweg vorbei an Felsvorsprüngen, aus denen farbenprächtige Agaven wachsen, nimmt mit auf die Reise. "Mit diesem neuen Haus zeigen wir die Tiere und auch etliche Pflanzen Südamerikas im kontinentalen Zusammenhang, in einer Art biologischer Klammer: Dadurch können sich die Menschen ein relativ realitätsnahes Bild von der Fauna und der Flora Südamerikas machen - und das mitten in Mannheim", so Krämer.

> "Der Luisenpark wird zur BUGA 23 um eine Attraktion reicher. Mit dem Umbau des Schmetterlingshauses zum Südamerikahaus zeigt sich auch der nachhaltige Aspekt, der in möglichst allen Bereichen der BUGA 23 umgesetzt wird. Zugleich ist diese Erweiterung eine Investition in die Zukunft dieses Stadtparks, der seit vielen Generationen eine wichtige Rolle für die Mannheimerinnen und Mannheimer spielt und dies künftig auch tun wird", erklärt Michael Schnellbach, Geschäftsführer der BUGA 23 und der Stadtpark gGmbH. "Durch die Zusammenführung der

Tiere im Südamerikahaus muss das große Tropenhaus (Pflanzenschauhaus) nicht mehr so stark beheizt werden und wir sparen schon dadurch enorme Ressourcen." Der Innenausbau des Besucherbereichs und der Tiergehege wurde von einem Kunstfelsbauer inszeniert, der auch die neu entstandene, gegenüber dem Südamerikahaus liegende, Pinguinanlage gestaltet hat.

Wer auf dem Rundweg gleich rechts abbiegt, kommt am neuen Becken des Kaimans vorbei, der früher im Foyer des Tropenhauses sein Revier hatte. Künftig sorgt eine große Besucherscheibe direkt am Becken für Einblicke unter Wasser, denn dort liegt der Vertreter aus der Alligatoren-Familie gern auf der Lauer. Danach kommen die Goldkopflöwenäffchen, deren Bereich im Vergleich zum früheren Gehege der Lisztaffen deutlich vergrö-

Der Rundgang geht weiter vorbei am Becken der Leguane. Verbindende Funktion übernehmen in der "neuen Welt" die Schmetterlinge, die zwischen den Besucherinnen und Besuchern sowie mitunter über den Gehegen frei umherflattern. Gezeigt werden immer etwa 150 bis 200 unterschiedliche Arten. Die Schlangen der Art Boa constrictor bilden die letzte Station auf dem Rundweg durch "Südamerika".

Inklusion genießen auf der BUGA 23



23 Der 5. Mai ist der Europäische Protesttag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Im Pavillon der Metropolregion auf dem

Spinelli-Gelände der BUGA 23 findet an diesem Tag von 13.30 bis 19 Uhr ein Aktionstag unter dem Motto "Inklusion genießen"

Gemeinsam haben der Gesundheitstreffpunkt, die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Mannheim und Selbsthilfegruppen aus dem Bereich Behinderung ein abwechslungsreiches Programm entwickelt. Der Tag soll zeigen, dass Inklusion für alle Vorteile hat und Freude und Leichtigkeit mit sich bringt.

Das Programm ist sehr vielfältig. Es gibt unterhaltsame Auftritte mit Musik und Tanz. Dazwischen steht in Gesprächsrunden mit Gästen aus Mannheim und der Region das Thema Inklusion auf dem Programm. Es geht um die Fragen: Welchen Nutzen haben Sport und Kultur von Inklusion? Wie unterscheiden sich Traum und Wirklichkeit in Bezug auf das Thema Wohnen? Menschen aller Geschlechter sprechen darüber, wie Vielfalt, Toleranz und Inklusion zusammenpassen. Wie kann man jede und jeden in ihrer und seiner Einzigartigkeit annehmen? Es wird darüber gesprochen, dass jede Seele Gesundheit braucht. Zu allen Themen berichten Menschen von ihren eigenen Erfahrungen und/oder aus ihrer beruflichen Fach-

Die Veranstaltung wird durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher begleitet, eine Funkübertragungs- beziehungsweise Induktionsanlage als Ergänzung zu Hörsystemen steht zur Verfügung.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es unter www.gesundheitstreffpunkt-mannheim.de/buga23.

Mannheimer Freibäder

Bereits vor Start der Freibadsaison am 20. mer Freibädern geht vom 20. Mai bis zum 10. Mai kann die Saisonkarte für alle vier Mannheimer Freibäder am Mittwoch, 10. Mai, von 10 bis 13 Uhr und am Donnerstag, 11. Mai, von 14 bis 17 Uhr im Vorverkauf an der Kasse des Herzogenriedbads erworben werden. Sie kostet für Erwachsene 100 Euro und für Begünstige 65 Euro. Die Dauerkarte ist mit einem Lichtbild versehen und nicht übertragbar. Das Formular zur Kundendatenerfassung kann vorab unter www.mannheim.de/schwimmen heruntergeladen werden, um die Warte- und

Bearbeitungszeit vor Ort zu verkürzen. Die Sommersaison 2023 in den Mannhei-

September. In der Zeit kann auch im Herzogenriedbad, Carl-Benz-Bad und Parkschwimmbad Rheinau die Dauerkarte zu den jeweiligen Öffnungszeiten der Bäderkassen gekauft werden.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen gibt es beim Fachbereich Sport und Freizeit über das Service-Telefon unter o621/293-4004, per E-Mail an fb52@mannheim.de oder unter www.schwimmen-mannheim.de.

Aus dem Gemeinderat

In seiner Sitzung am 25. April hat der Gemeinderat festgestellt, dass Stadtrat Patrick Haermeyer aufgrund seines Wegzugs aus Mannheim die Wählbarkeit verloren hat und somit aus dem Gemeinderat ausgeschieden ist. Als Ersatzperson aus dem Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN rückt Olaf Kremer in den Gemeinderat nach.

Außerdem hat er entschieden, dass für den nach Wegzug von Olaf Kremer aus dem Stadtbezirk derzeit vakante Sitz auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Till Voges in den Bezirksbeirat Innenstadt/Jungbusch bestellt wird. Für den wegen Nachrückens von Patric Liebscher in den Gemeinderat derzeit vakanten Sitz wird auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Marina Horst in den Bezirksbeirat Lindenhof bestellt. Für den nach Wegzug von Laura Frank-Schmitt vakanten Sitz wird auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Wanja Pasdzierny in den Bezirksbeirat Neckarstadt-West bestellt. Die Bestellung von Marcus Butz, der aus persönlichen Gründen aus dem Bezirksbeirat Lindenhof ausscheiden möchte, wird widerrufen. Als Nachfolger wird auf Vorschlag des SPD-Ortsvereins Lindenhof Timo Hodel in den Bezirksbeirat Lindenhof bestellt.

Neues Sozialticket

Des Weiteren hat der Gemeinderat die Neukonzeption des Mannheimer Sozialtickets beschlossen. Wesentlicher Hintergrund der Neukonzeption ist die Einführung des Deutschlandtickets zum 1. Mai. Für Sozialticketberechtigte soll dieses zu einem Ausgabepreis von 30,50 Euro erhältlich sein, was eine städtische Bezuschussung von 18,50 Euro bedeutet.

Wie bisher auch ist für Berechtigte, die kein vergünstigtes Deutschlandticket erwerben möchten, weiterhin die Nutzung subventionierter "Fünf-Fahrten-Tickets" in der Großwabe Mannheim/Ludwigshafen möglich. Künftig können drei anstelle von vier "Fünf-Fahrten-Ticket" monatlich erworben werden. Der Eigenanteil liegt bei sechs Euro gegenüber bislang fünf Euro für jeweils fünf Fahrten. Die Berechtigung für das Sozialticket wird mittels Sozialpass nachgewiesen, der über das Jobcenter, den Fachbereich Arbeit und Soziales und die Bürgerdienste an die berechtigten Personengruppen ausgegeben wird. Die Sozialtickets können entweder in der rnv-Mobilitätszentrale am Paradeplatz erworben werden oder im Falle der "Fünf-Fahrten-Tickets" auch nach einmaliger Registrierung per QR-Code an vielen Fahrscheinautomaten der rnv.

Vorrangige Vergabe von Betreuungsplätzen für pädagogische Fachkräfte in städtischen

Tageseinrichtungen für Kinder

Der Gemeinderat hat zudem beschlossen, dass die Vergabekriterien für Plätze in städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen ergänzt werden. Die wichtigste Aufgabe beim Schaffen zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze ist die Gewinnung und die Bindung von zusätzlichen pädagogischen Fachkräften. Durch die vorrangige Vergabe von Betreuungsplätzen an Kinder von pädagogischen Fachkräften aus Mannheimer Kinderbetreuungseinrichtungen kann eine schnelle Rückkehr in den Beruf ermöglicht und damit notwendiges Personal für den weiteren Ausbau von Betreuungsplätzen gewonnen

Insgesamt wird ein Bedarf von rund 40

Betreuungsplätzen pro Jahr prognostiziert. Für einen an das Kind einer aktiv im Dienst befindlichen pädagogischen Fachkraft vergebenen Platz können rechnerisch mehrere rechtsansprucherfüllende Plätze gesichert beziehungsweise geschaffen werden. Das Angebot startet zum neuen Kindergartenjahr 2023/24.

Grundsatzentscheidung zur Schaffung eines Verbunds der Unikliniken Mannheim und Heidelberg

Der Gemeinderat hat die Entscheidung des Landes Baden-Württemberg zur Schaffung eines Verbunds der beiden Universitätskliniken Mannheim und Heidelberg begrüßt. Er beauftragt die Verwaltung, die in einer Patronatserklärung vom 2. Mai 2022 bereitgestellten 47,3 Millionen Euro als Überbrückungshilfen für das Universitätsklinikum Mannheim in den Jahren 2023 und 2024 zur Verfügung zu stellen. Der darüber hinaus gehende Finanzierungsbedarf von 3,5 Millionen Euro soll als überplanmäßige Ausgabe zur Verfügung gestellt werden.

Carl-Benz-Stadion

In der Sitzung des Hauptausschusses am 18. April hat die Stadtverwaltung die Ergebnisse des Lärmgutachtens für das Carl-Benz-Stadion vorgestellt. Weiterhin wurden die Ergebnisse der vertieften Prüfung der beiden, bedingt geeigneten, alternativen Standorte für einen Neubau vorgestellt. Diese zeigen sowohl für die Spiegelfabrik, als auch für den Parkplatz P 20 jeweils deutliche Nutzungskonflikte. Der Beschluss des Hauptausschusses sieht nun vor, dass zunächst Kosten für eine mögliche Ertüchtigung des Carl-Benz-Stadions ermittelt werden – als Grundlage für weitere Beratungen.

STADT IM BLICK

Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt vom Montag, 8., bis Freitag, 12. Mai, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Friedrich-Ebert-Straße - Grenadierstraße (Erich-Kästner-Schule) - Käfertaler Straße Lange Rötterstraße - Leutweinstraße - Marianne-Cohn-Straße - Mallaustraße - Mudauer Ring - Mutterstadter Platz (Rheinauschule) -Osterburker Straße - Relaisstraße - Römerstraße (Wallstadtschule) - Wilhelm-Peters-Straße (Gerhard-Hauptmann-Schule) - Winterstraße (Pfingstbergschule) - Zaubernußweg - Zum Herrenried (Käthe-Kollwitz-Schu-

Hinweis in eigener Sache

Aufgrund der Karenzzeit vor der OB-Wahl 2023 setzt die Rubrik "Stimmen aus dem Gemeinderat" mit Beiträgen der Fraktionen, Gruppierungen sowie Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten derzeit aus. Nach der OB-Wahl am 18. Juni (bzw. im Falle eines zweiten Wahlgangs am 9. Juli) geht es mit den Beiträgen weiter.

MARCHIVUM geschlossen

Das MARCHIVUM und seine Dauerausstellungen sind aus technischen Gründen am Samstag, 6. Mai, ganztägig geschlossen. Am Sonntag, 7. Mai, ist das Haus für alle Besucherinnen und Besucher wieder zu den üblichen Öffnungszeiten von 10 bis 18 Uhr zugänglich.

Das Leben eines jüdischen Juristen aus Mannheim

Aufgewachsen im Mannheim der Kaiserzeit, jüngster Richter Badens am Ende der Weimarer Republik, von den Nazis verfolgt und ins KZ gesperrt, durch glückliche Umstände nach England entkommen und mit der britischen Armee zurückgekehrt, Lizenzoffizier und Mitgründer des SPIEGEL, dann in den 1950er und 60er Jahren Anwalt und Nebenklagevertreter bei den großen NS-Prozessen: Im Schicksal des vor 50 Jahren gestorbenen Henry Ormond bündelt sich deutsch-jüdische und juristische Geschichte des 20. Jahrhunderts. Der Sohn Thomas Ormond führt in einem Vortrag am Mittwoch, 10. Mai, ab 18 Uhr im Friedrich-Walter-Saal des MARCHI-VUM durch dieses bewegte Leben. Der (Live-)Stream wird eine Woche lang auf www.marchivum.de zur Verfügung stehen.

Bürgerservice geschlossen

Der Bürgerservice Neuhermsheim/Neuostheim ist vom 8. bis zum 19. Mai aufgrund von Umbauarbeiten geschlossen. Fertige Pass und Ausweisdokumente können im Bürgerservice-Zentrum Süd (Lindenhof) abgeholt werden. Alle anderen Bürgerservice-Standorte stehen zu den üblichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten gibt es unter www.mannheim.de/buergerdienste/buergerservice.

Das digitale Angebot der Bürgerdienste ist unter www.mannheim.de/buergerportal zu finden.





IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim **Chefredaktion:** Christina Grasnick (V.i.S.d.P.) Die Fraktionen und Gruppierungen übernehme nen die inhaltliche Verantwortung für ihre

Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de

E-Mail: amtsolattmannneimgewochenbatt-mannneim.de
Druck: Druck: und Versandeimstleistungen Südwest 6mbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder
Tel. 0621 572498-60. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint vöchentlich mittwochs/donnestags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an
alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stad Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Ilona Lagrene erhält Staufermedaille in Gold

Für ihr herausragendes Engagement für Bürger- und Frauenrechte sowie die Belange der Sinti und Roma wurde Ilona Lagrene mit der Staufermedaille in Gold geehrt. Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz hat ihr die Auszeichnung im Rahmen eines Empfangs im Rathaus überreicht.

"Es ist ein freudiger Anlass dieser Veranstaltung, dass wir Ihnen die Staufermedaille in Gold überreichen dürfen", sagte er. Es sei eine gute Tradition, verdiente Persönlichkeiten durch staatliche Auszeichnungen zu ehren. "Und ich glaube, es ist auch gut, dass der demokratische Staat diese Auszeichnung vornimmt. Denn der Staat lebt von engagierten Personen, die sich für die Demokratie und den Rechtsstaat einsetzen, ebenfalls für das Gemeinwesen und den Zusammenhalt", so Kurz. Es sei wichtig, den Dank für ein solch besonderes Engagement entgegenzubringen. Bereits 2018 erhielt Ilona Lagrene den Hildegard-Lagrenne-Preis der Stadt Mannheim.

Der Oberbürgermeister blickte in seiner Ansprache auf das Leben der Geehrten zurück. Ilona Lagrene wurde in eine Sinti-Familie hineingeboren, weshalb ihre Kindheit von den Nachwirkungen der Gräueltaten des Nazi-Regimes geprägt war. "Das Leid Ihrer traumatisierten Eltern und der ganzen Familie brachte Sie schon früh dazu, sich in der Menschenrechtsarbeit zu engagieren", so der Oberbürgermeister. Vor allem war es laut Kurz ein Ereignis, das ausschlaggebend für Ilona Lagrenes Engagement war: 1973 wurde der Sinto Anton Lehman in Heidelberg von



Dr. Peter Kurz, Ilona Lagrene und Romani Rose

FOTO: STADT MANNHEIM

einem Polizisten durch einen Kopfschuss getötet. Ab diesem Zeitpunkt organisierte Lagrene unter anderem Gespräche, Demonstrationen sowie weitere Aktivitäten gegen Diskriminierung und für Menschenrechte und wurde so gemeinsam mit ihrem Mann Reinhold Teil der Bürgerrechtsbewegung deutscher Sinti und Roma.

In den 1980er Jahren trieb die Geehrte die Gründung des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma voran und wurde 1986 schließlich Gründungsmitglied des Landesverbands Deutscher Sinti und Roma Baden-Württem-

berg, dem Vorläufer des heutigen Verbands Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg. Dessen Vorsitzende war Ilona Lagrene von 1989 bis 1995. Seit 2007 ist sie zudem im Vorstand des Landesverbands Rheinland-Pfalz tätig. 2020 wurde Ilona Lagrene dort die stellvertretende Vor-

Das Thema Bildung wurde in ihrer Aufklärungsarbeit immer wichtiger. "Als weiteres sichtbares Beispiel Ihres vielfältigen Engagements wurde auf Ihre Initiative hin im Jahr 1997 auch in unserer Stadt – direkt hier neben

dem Rathaus im Quadrat E 6 - ein Denkmal für die ermordeten Mannheimer Sinti und Roma während des NS-Regimes errichtet", sagte Dr. Peter Kurz.

"Wir haben gerade in den letzten Jahren gesehen: Die Bedrohung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ist immer latent vorhanden - und in Teilen sogar nicht mehr nur latent. Umso wichtiger ist diese Arbeit", so der Oberbürgermeister abschließend. Er gratulierte Ilona Lagrene auch im Namen des Gemeinderats und drückte ihr Respekt und Anerkennung für ihr Engagement aus.

"Ich bedanke mich bei allen und wünsche Ihnen alles Gute", entgegnete Ilona Lagrene. "Und so lange es mir möglich ist, mich in dieser Arbeit zu engagieren, werde ich dies auch tatsächlich tun. Das ist für mich eine Selbstverständlichkeit." Unter den Gästen befand sich auch der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma, Romani Rose. "Dein Engagement innerhalb des Zentralrats war immer eines der Aufklärung über die Verfolgungsgeschichte gewesen. Wobei Du immer unterschieden hast, dass es in der Aufklärung nicht um Schuld geht, sondern darum, das Wissen weiterzugeben. Denn nur darüber kann Verantwortung wachsen. Die heutige Generation hat keine Schuld. Das war dir immer sehr wichtig", richtete er die Worte an die Geehrte.

Die Staufermedaille ist eine besondere, persönliche Auszeichnung des Ministerpräsidenten für Verdienste um das Land Baden-Württemberg und seine Bevölkerung.

Kuratorinnen und Kuratoren gewähren spannende Einblicke

Niemand kennt eine Ausstellung so gut wie Hans-Michael Koetzle ab 15 Uhr einem weitedie Kuratorinnen und Kuratoren, die sie geplant und die Exponate ausgewählt haben. Kuratorinnen- und Kuratoren-Führungen gewähren deswegen besondere Einblicke hinter die Kulissen. Die Reiss-Engelhorn-Museen laden regelmäßig zu solchen Rundgängen ein. Im Mai stehen gleich drei Termine auf dem Programm.

Den Anfang macht Foto-Expertin Stephanie Herrmann. Sie führt am Donnerstag, 11. Mai, ab 12.30 Uhr durch die Sonderausstellung "Die Welt am Oberrhein" mit den eindrucksvollen Aufnahmen von Robert Häusser. Der vielfach preisgekrönte Fotograf ging in den 1960er Jahren am Flussufer auf Motivsuche - von Alltagsszenen über Burgen und Schlösser bis hin zu dem geschäftigen Treiben im Hafen. Treffpunkt ist an der Kasse im Museum Zeughaus C 5. Die Teilnahmegebühr beträgt 5 Euro inklusive Eintritt.

Am Samstag, 13. Mai, widmet sich Kurator www.rem-mannheim.de.

ren Ausnahme-Fotografen. Unter dem Titel "Apropos Visionär" ist aktuell die erste umfassende Retrospektive zu Horst H. Baumann zu sehen. Der Star der 1950/60er Jahre ist heute fast in Vergessenheit geraten und kann auf diese Weise wiederentdeckt wer-

Am Sonntag, 14. Mai, folgt ab 14 Uhr eine Kuratorinnen-Führung durch die Schau "Herzklopfen". Kunsthistorikerin Eva-Maria Günther zeigt, wie faszinierend und facettenreich zeitgenössische Glaskunst ist. Sie präsentiert ausgewählte Höhepunkte aus der außergewöhnlichen Sammlung von Peter und Traudl Engelhorn. Treffpunkt für diese beiden Termine ist an der Kasse im Museum Peter & Traudl Engelhornhaus in C 4, 12. Die Teilnahmegebühr beträgt jeweils 3,50 Euro (zuzüglich Eintritt).

Weitere Informationen gibt es unter

Katzenschutzverordnung tritt im Juni in Kraft

Noch bis 22. Juni haben Katzenhalterinnen Halter zu ermitteln, kann die Stadt die Katze und -halter in Mannheim Zeit, ihre Freigängerkatzen kennzeichnen und registrieren zu lassen. Dann tritt die im Dezember 2022 vom Gemeinderat beschlossene Katzenschutzverordnung in Kraft.

Für Katzanhalterinnen und -halter bedeutet dies konkret, dass Katzen mit Freigang ab dem 22. Juni fälschungssicher und dauerhaft gekennzeichnet werden müssen. Dies ist durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Mikrochips oder mittels Ohrtätowierung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt möglich. Die Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung müssen zusätzlich in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.

Sollte danach eine Katze aufgefunden werden, bei der es innerhalb von 48 Stunden nicht möglich ist, eine Halterin oder einen

kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Sobald die Besitzerin oder der Besitzer anschließend ausfindig gemacht wird, werden die angefallenen Kosten dort eingefordert. Damit orientiert sich die Stadt Mannheim an der Muster-Verordnung der Tierschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg.

Um die Entwicklung der Katzenpopulation zu beobachten und die Wirkung der Katzenschutzverordnung zu evaluieren, wurde ein Runder Tisch zum Thema "Katzenschutz" initiiert. Die zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung haben sich bei einem ersten Treffen gemeinsam mit den im Katzenschutz tätigen Aktiven über das weitere Vorgehen und begleitende Maßnahmen ausge-

Die Katzenschutzverordnung der Stadt Mannheim ist unter www.mannheim.de/ katzenschutzvo zu finden.

Internationale Konferenz der Partnerstädte

Anlässlich der BUGA 23 entstand im Luisenpark in einem kollaborativen Prozess der Garten der Partnerstädte, der am 6. Mai gemeinsam mit Mannheims Partnerstädten offiziell eröffnet wird. Der Garten der Partnerstädte ist ein Ort, der die langjährigen Verbindungen mit den Partnerstädten durch gärtnerische Anlagen und Informationen

sichtbar macht.

Um diese Eröffnung, zu der alle Partnerstädte Mannheims eingeladen sind, auch zu einem inhaltlichen Austausch zu nutzen, findet am Freitag, 5. Mai, von 9.30 bis 16.30 Uhr eine "Internationale Konferenz der Partnerstädte" im Ratssaal im Stadthaus N 1 statt. Die Konferenz wird sich an den vier Leitthemen der BUGA 23 orientieren: Klimaschutz, Umweltschutz, ressourcenschonende Energiegewinnung und nachhaltige Nahrungssicherung. Politische Vertreterinnen und Vertreter aus den Partnerstädten und kommunale Fachexpertinnen und -experten aus Mannheim werden sich zu den vier Themenbereichen im Kontext städtischer Transformationsprozesse austauschen und lokale Lösungsansätze aus den Partnerstädten diskutieren. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zur Teilnahme an der öffentlichen Konferenz eingeladen. Um Anmeldung über folgenden Link wird dazu gebeten: http://bitly.ws/DDw6. Die Konferenz wird simultan ins Deutsche übersetzt.

Bekämpfungsmaßnahmen gegen die Asiatische Tigermücke starten

Bereits im vergangenen Jahr konnte eine kleine Population der ursprünglich aus Südostasien stammenden Asiatischen Tigermücke (Aedes albopictus) im Stadtteil Almenhof nachgewiesen werden. Diese verbreitet sich durch den globalen Reise- und Handelsverkehr bereits seit Jahrzehnten weltweit und trifft mittlerweile auch bei uns durch mildere Temperaturen auf einen geeigneten Lebensraum. Die im Vergleich zu heimischen Stechmücken relativ kleine Tigermücke ist tagaktiv, stechfreudig und an ihrem charakteristischen schwarz-weißen Muster sowie an einer markanten, weiß-silbrigen Linie, die vom Kopf zum Rücken verläuft, er-

Die Tigermücke stellt ein nicht unerhebliches potenzielles Gesundheitsrisiko dar, denn sie ist in der Lage, eine Vielzahl von Krankheitserregern wie das Dengue-, Zika-, Chikungunya- und das Westnil-Virus auf den Menschen zu übertragen. Dabei trägt die Tigermücke die Krankheitserreger nicht von Natur aus in sich, sondern muss zunächst einen infizierten Menschen stechen, bei dem die entsprechenden Viren im Blut vorhanden sind. Diese Viren sind in Baden-Württemberg zwar aktuell nicht verbreitet, werden jedoch immer wieder zum Beispiel durch Reiserückkehrende eingetragen. Dann besteht vor allem bei längeren Wärmeperioden die Gefahr einer Übertragung von einer infizierten Person über die Tigermücke auf eine weitere Person. Die Gefahr, sich durch den Stich einer Tigermücke mit einem der genannten Krankheitserreger zu infizieren, ist durch die geringe Verbreitung der Erreger zum jetzigen Zeitpunkt jedoch gering.

Um eine Verbreitung der Tigermücke zu verhindern, sind Bekämpfungs- und Präventionsmaßnahmen notwendig. Im Fokus der Bekämpfung stehen die Brutstätten der Tigermücke. Diese sind beispielsweise Wasseransammlungen in Blumentopfuntersetzern, Vogeltränken, Dachrinnen oder offene Regentonnen. Bürgerinnen und Bürger können hier bereits präventiv einer Ansiedlung entgegenwirken, indem sie zu Beginn des Frühjahrs ihren Garten, Balkon oder Fensterbretter auf mögliche Brutstätten überprüfen und über den Sommer Wasseransammlungen möglichst vermeiden. Können Brutstätten jedoch nicht beseitigt werden, wie in Hofgullys, oder werden Wasseransammlungen im Sommer benötigt, zum Beispiel zum Gießen der Pflanzen im Garten, ist eine regelmäßige biologische Behandlung der Brutstätten notwendig. Hierzu wird auf einen Wirkstoff zurückgegriffen, der aus dem Bakterium Bacillus thuringiensis israelensis (B.t.i.) gewonnen wird und gezielt Stechmückenlarven abtötet. Der Wirkstoff tötet lediglich Mückenlarven ab, ist jedoch für andere Insektengruppen wie Bienen aber auch für Haustiere, Igel, Vögel und den Menschen völlig unbedenklich.

Zur Bekämpfung der Tigermückenpopulation hat die Stadt Mannheim die Kommunale Aktionsgemeinschaft zur Bekämpfung der Schnakenplage e. V. (KABS e. V.) beauftragt. Die KABS e.V. führt die Bekämpfung 2023 in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung im Zeitraum von Mitte/Ende April bis Ende September durch. Die Brutstätten sind dabei nicht leicht zu identifizieren, da die Tigermücke auch kleinste wassergefüllte Hohlräume nutzt. Ziel ist es, alle vorhandenen Brutstätten zu erkennen und zu bekämpfen. Potenzielle Brutstätten vollumfänglich zu erkennen ist für ungeschulte Personen nicht ohne Weiteres leistbar.

Daher ist es wichtig, dass die Behandlung von Brutstätten im festgelegten Bekämpfungsgebiet auch auf Privatgrundstücken

durch geschulte Mitarbeiter der KABS e.V. durchgeführt wird.

Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, deren Liegenschaft sich in einem Verbreitungsgebiet der Tigermücke befindet, werden im Vorfeld über die bevorstehenden Bekämpfungsmaßnahmen informiert. Für den Einsatz der KABS e.V. entstehen den Betroffenen keine Kosten. Eine Begehung vor Ort durch Mitarbeitende der KABS e.V., die sich auch als solche ausweisen können, dauert zirka 10 bis 15 Minuten. Die Stadt Mannheim bittet deshalb alle Anwohnerinnen und Anwohner um Mithilfe, denn nur so kann die KABS e.V. die Asiatische Tigermücke erfolgreich bekämpfen und eine weitere Ausbreitung verhindern.

Um weitere mögliche Verbreitungsgebiete der Tigermücke frühzeitig zu erkennen, sind Tigermücken-Verdachtsmeldungen aus der Bevölkerung sehr hilfreich. Vor allem Fotos der Stechmücke, gerne aus verschiedenen Perspektiven, helfen bei der Einschätzung, ob es sich um eine Asiatische Tigermücke handelt.

Fragen oder die Meldung einer Sichtung können per E-Mail an tigermuecke@kabsev.de gerichtet werden.

STADTRADELN 2023 startet am 7. Mai mit großem Aktionstag

Am Sonntag, 7. Mai, geht STADTRADELN, der internationalen Kampagne STADTRA- www.stadtradeln.de/mannheim. Bündnisses, in die sechste Runde. Gleich zum Start laden der für Verkehrsplanung zuständige Bürgermeister Ralf Eisenhauer und die Umweltbürgermeisterin Prof. Dr. Diana Pretzell zur großen Radparade des ADFC Baden-Württemberg ein: Hierfür treffen mehrere Hundert Radelnde aus der gesamten Metropolregion in Mannheim ein. Nach Grußworten von Pretzell und Eisenhauer um 12 Uhr am Wasserturm werden sie die als Demonstration angelegte Fahrt des ADFC per Rad zur Bezirkssportanlage Käfertal-Süd, Wachenheimer Straße 75, begleiten.

Mannheim ist dieses Jahr auch der Auftakt

die internationale Kampagne des Klima- DELN, die jedes Jahr in einer anderen deutschen Stadt gefeiert wird.

> So wird der gesamte Aktionstag von Stadt Mannheim, ADFC BW, Klima-Bündnis, Initiative RadKULTUR und BUGA 23 ab 13.15 Uhr auf der Bezirkssportanlage und später auf dem BUGA-Gelände fortgeführt. Redner sind dort Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz, André Muno (Klima-Bündnis), Staatssekretärin Elke Zimmer (Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg), Dr. Matthias Zimmermann (ADFC BW) sowie Michael Schnellbach (BUGA 23).

Die Anmeldung für STADTRADELN Mann-Der Beginn von STADTRADELN 2023 in heim ist ab sofort und noch im gesamten Aktionszeitraum bis 27. Mai möglich unter

RadCHECK am Neckartalradweg

Kurz vor dem Start von STADTRADELN gibt es am Samstag, 6. Mai, von 11 bis 16 Uhr auf dem Neckartalradweg auf der Höhe des Collini-Stegs die nächste Möglichkeit, einen RadCHECK zu besuchen.

Das RadCHECK-Team prüft dabei Räder auf Verkehrssicherheit und gibt Tipps zu Wartung und Pflege. Kleinere Reparaturen, wie Bremsen einstellen, Lichtanlage und Reifendruck überprüfen oder Kette ölen, werden vor Ort durchgeführt.

Der kostenfreie Service ist ein Angebot der Stadt Mannheim und findet mehrmals im Jahr an verschiedenen Stellen statt.

3. Aktionstag zur Sanierung des Spielplatzes Kopernikusstraße

Planungsarbeiten werden beendet

In diesem Jahr wird der Spielplatz Kopernikusstraße zu einem zeitgemäßen, attraktiven und vielfältigen Quartiers-Spielplatz für alle Generationen saniert.

Bereits im letzten Jahr starteten die Kinderbeauftragte und die Koordinierungsstelle Bürgerbeteiligung mit Unterstützung des DRK-Quartiersbüros und des Jugendtreffs Schwetzingerstadt eine breite Bürgerbeteiligung dazu, die nun mit einem weiteren Aktionstag abgeschlossen wird.

Der Aktionstag zur Sanierung findet am Freitag, 5. Mai, von 15.30 bis 18 Uhr auf dem Spielplatz Kopernikusstraße statt.

An diesem Nachmittag wird ein letztes Mal gemeinsam mit der Spielplatzplanerin

vom Eigenbetrieb Stadtraumservice auf den Planentwurf geschaut und folgenden Fragen nachgegangen: Ist an alles Wichtige gedacht? Ist der Planungsentwurf so in Ordnung? Funktioniert das so?

Im Anschluss werden die Planungsarbeiten beendet und es wird mit der Umsetzung gestartet. Baubeginn ist für Herbst ange-

Weitere Informationen:

Weitere Informationen sind online auf https://mannheim-gemeinsamgestalten.de/kinderspielplatzkopernikusstraße zu finden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Baurecht, Bauverwaltung

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen! Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Seckenheim Mittwoch, 10.05.2023, 19:00 Uhr Schwabenstraße 70, 68239 Mannheim

- 1. Sanierung Kinderspielplatz Kloppenheimer Straße
- Entwurf für einen Neubau der Trauerhalle Seckenheim Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
- Anfragen / Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Kulturausschusses am Donnerstag, den 11.05.2023 um 16:00 Uhr im Ratssaal, Stadthaus N 1, 68161 Mannheim Die Sitzung kann direkt vor Ort mitverfolgt werden

Hinweise zum Livestream finden Sie unter www.mannheim-videos.de

- Vorstellung Mahnmal für die Opfer der Zwangssterilisation im Nationalsozialismus
- Vorstellung FLUX e.V. im Kulturausschuss; Antrag der GRÜNE Zusammenhalten: Bespielung von Freiflächen ermöglichen, Antrag der SPD
- und Freifläche für kulturelle Veranstaltungen prüfen; Antrag der GRÜNE
- Aufnahme Trommelpalast in die Liste 2023 der institutionellen Förderung für den Haushalt 2024 Antrag der GRÜNE
- Zusammenhalten: Institutionelle Förderung "barac"; Antrag der SPD Nationaltheater Mannheim - Eintrittspreisveränderungen zur Spielzeit 2023/24
- 7 Eigenbetrieb Nationaltheater Mannheim Interimskonzeption; hier: Anmietung der zusätzlichen Ersatzspielstätte "Alte Schildkrötfabrik"
- 8 "Neue digitale Angebote und Citizen Science im MARCHIVUM" Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt

- 11 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Bekanntmachung der OB-Wahl

Wegen Ablaufs der Amtszeit findet am Sonntag, dem 18.06.2023, von 8 bis 18 Uhr die OB-Wahl in Mannheim statt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine Bewerbung die Mehrheit der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, 09.07.2023 von 8 bis 18 Uhr eine Neuwahl statt, bei der Bewerbungen zurückgezogen oder neu zugelassen werden können. Einzelheiten hierzu können der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg oder im Mannheimer Morgen vom 17.03.2023 und dem Abdruck im Amtsblatt vom 23.03.2023 entnommen werden. Bei einer Neuwahl entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Die Amtszeit der gewählten Oberbürgermeisterin / des gewählten Oberbürgermeisters (m/w/d) beträgt 8 Jahre.

Wahlberechtigt sind Deutsche i. S. Art. 116 Grundgesetz sowie Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates (Unionsbürger), die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Mannheim mit Hauptwohnung wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Wahlberechtigten werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, erhalten eine Wahlbenachrichtigung und können wählen. Von Unionsbürgern kann zur Feststellung der Wahlberechtigung ein gültiger Identitätsausweis und eine eidesstattliche Versicherung mit Angabe der Staatsangehörigkeit verlangt werden.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen in Mannheim durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder nach Mannheim zuziehen oder hier die Hauptwohnung begründen, sind von der vorgenannten Dreimonatsfrist ausgenommen. Sie sind mit der Rückkehr wahlberechtigt, werden aber nur auf schriftlichen Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag haben Unionsbürger eine eidesstattliche Versicherung mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und bis spätestens Sonntag, 28.05.2023 bei der Stadt Mannheim, Wahlbüro, Rathaus E 5, 68159 Mannheim, Telefon 293 - 9592, eingehen. Dort werden auch die erforderlichen Vordrucke ausgegeben und weitere Informationen erteilt. Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 9 bis 15 Uhr.

Mannheim, 04.05,2023

Stadt Mannheim - Wahlbüro

Eigenbetrieb Kunsthalle Mannheim

Jahresabschluss 2021

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 folgenden Beschluss

Der Gemeinderat stellt den vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) geprüften und bestätigten Jahresabschluss 2021 des Eigenbetriebes Kunsthalle Mannheim gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz Baden-Württemberg wie folgt fest:

78.938.514,83 Euro

das Anlagevermögen

Davon entfallen auf der Aktivseite

77.523.454,37 Euro das Umlaufvermögen 1.380.814,31 Euro Rechnungsabgrenzung 34.246,15 Euro Davon entfallen auf der Passivseite auf das Eigenkapital - 25.770.44

Sonderposten für Investitionszuschüsse 74.784.801.84 432.918.30 die Rückstellungen die Verbindlichkeiten 3.576.565,13 170.000,00 Rechnungsabgrenzung Gewinn-und Verlustrechnung

- 24.688,08 Jahresverlust Summe der Erträge 11.945.823.81 Summe der Aufwendungen 11.970.511.89

Die Eigenbetriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Der Jahresabschluss 2021 mit Lagebericht liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom 04.05.2023 bis zum 12.05.2023 an der Museumspforte des Neubaus, Tattersallstraße,

Der Jahresverlust in Höhe von 24.688,08 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständige Ortspolizeibehörde gemäß §§ 1,3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), § 7 Abs. $1\,Polizeiver ordnung\,zur\,Aufrechterhaltung\,von\,Sicherheit\,und\,Ordnung\,auf\,\"{o}ffentlichen\,Straßen\,und$ Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren im Stadtkreis Mannheim (Allgemeine Polizeiverordnung), §§ 32, 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG), § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung

Allgemeinverfügung

(VwGO), §§ 105 Abs. 1, 111 Abs. 2 PolG, für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

- I. Politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen ist eine Plakatierung im Stadtgebiet Mannheim im öffentlichen Raum im Zusammenhang mit der Wahl zum Oberbürgermeister am 18.06.2023 nur unter Einhaltung der unter Ziffer II. verfügten Vorgaben gestattet. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Ge- und Verbote liegt keine Freistellung von der Erlaubnispflicht nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz BW vor, sondern eine unzuläs sige Sondernutzung.
- II. Nachfolgende Vorgaben sind zu beachten:

Anzeigepflicht

Gegenüber der Event und Promotion Mannheim GmbH besteht eine Anzeigepflicht Die formlose Anzeige muss folgende Angaben enthalten

- Anlass der Werbung,
- Zeitpunkt der Werbung,
- Art und Anzahl der Werbeträger,
- Name und Anschrift einer verantwortlichen Person.
- Soll mit temporären Großwerbetafeln und Bannern zu Wahlzeiten geworben werden sind zusätzlich die vorgesehenen Standorte zu benennen.
- 2. Unterlassene Anzeige

Nicht angezeigte Werbung ist unzulässig.

3. Werbedauer, Fristen und Anzahl zu Wahlzeiten Es kann mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Wahltermin geworben werden.

Die Werbung ist innerhalb von sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin zu entfernen.

4. Räumlicher Plakatierungsbereich

Plakatierung ist im gesamten Stadtgebiet erlaubt, mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffern 5

5. Einschränkungen

- Die Plakatierung ist lediglich in Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite (a-d) und auf der linken Straßenseite (e-f) auf folgenden Straßen zulässig:
- des Innenstadtrings (Parkring, Luisenring, Friedrichsring, Kaiserring), der Bismarckstraße.
- der Augustaanlage, der Wilhelm-Varnholt-Allee einschließlich Friedensplatz und entsprechender Abschnitt
- der Theodor-Heuss-Anlage. der Fressgasse (Pfälzer Straße) / Akademiestraße
- der Kunststraße/Leopoldstraße.
- Ausnahmen im Stadtgebiet

Aus Gründen der Stadtgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Straßen und Plätze für die Plakatierungen der politischen Parteien Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen ausgenommen:

- Bismarckstraße (im Schlossbereich zu beiden Seiten von Dragonerstraße (L 4/L 5) bis
- Planken/Heidelberger Straße/Rheinstraße,
- Kurpfalzstraße einschließlich Marktplatz. Kurpfalzkreisel einschließlich der Flächen vor K 1/U 1,
- Paradeplatz und Quadrat N 1, Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz,
- Friedrichsplatz mit Wasserturm einschließlich der Flächen vor O 7/P 7, Kaiserring vor O 7/P 7,
- Umzäunung von Luisen- und Herzogenriedpark, der unmittelbare Bereich um den Rosengarten (Fußgängerzone Rosengartenplatz, Tulla-
- der Goetheplatz einschließlich Hebel- und Goethestraße sowie dem entsprechenden Abschnitt des Friedrichsrings
- Aus Gründen der Stadtgestaltung werden in den anderen Stadtbezirken die folgenden Örtlichkeiten von der Plakatierung der politischen Parteien Wählervereinigungen, Gruppierungen und
- Einzelkandidaturen ausgenommen: Feudenheim: Rathausplatz (Hauptstraße 52)
- Friedrichsfeld: Bechererplatz
 - Gartenstadt: Freyaplatz

- Käfertal: Rathausplatz (Wormser Straße 1)
- Lindenhof: Meeräckerplatz
- Neckarau: Marktplatz Neckarstadt-West: Neumarkt
- Neckarstadt-Ost: Clignetplatz
- Rheinau: Marktplatz
- Sandhofen: Stich Schönau: Lena-Maurer-Platz
- Schwetzingerstadt / Oststadt: Seckenheimerstraße/ Otto-Beck-Straße
- Seckenheim: Platz vor dem Alten Seckenheimer Rathaus (Seckenheimer Hauptstraße 96)
- Waldhof: Seppl-Herberger-Platz
- Wallstadt: Rathausplatz (Mosbacher Straße 17)

Im gesamten Stadtgebiet ist an allen Brückenbauwerken (Brücken enden mit dem Brückengeländer) jede Plakatierung untersagt.

7. Rücksichtnahmegebot Plakate dürfen nicht die bestehenden Werbeträger nach Teil A, Ziffer 1.1 der Plakatierungsricht-

8. Verkehrsbeeinträchtigungen

linie verdecken oder in ihrer Werbewirksamkeit einschränken. Ein Abstand von zehn Meter ist

Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von fünfzig Zentimetern

zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

Funktionsfähigkeit der Straßen-/Verkehrsbeschilderung Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten. Das heißt insbesondere, dass jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder des fließenden und ruhenden Verkehrs) oder Verkehrseinrichtungen (z.B. Lichtzeichenanlagen, Parkscheinautomaten usw.) unzulässig ist. Dieses Verbot der Anbringung bezieht sich nicht nur auf das Verkehrszeichen als solches, sondern umfasst den gesamten Verkehrszeichenträger, also vor allem auch den Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie die Vorder- und Rückseite der Verkehrszeichen und -einrichtungen. Ferner sind die Plakate so anzubringen. dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig

berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen

Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind fest installierte Werbeträger.

11. Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner

Die Standorte der temporären Großwerbetafeln und Banner werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Stadtgestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt. Die Vorgaben der Ziffern 4, 5 und 6 sind zu beachten.

12. ÖPNV-Haltestellen und Stadtinformationsanlagen

Die Plakate dürfen nicht im Umkreis von zwanzig Metern ab Außenkante der Fahrgastunterstände der Verkehrsunternehmen und/oder Stadtinformationsanlagen angebracht werden. Sofern an der ÖPNV-Haltestelle kein Fahrgastunterstand vorhanden ist, gilt der freizuhaltende Umkreis von zwanzig Metern ab dem Haltestellenschild.

13. Anpflanzungen

Bäume und deren Schutz- und Halteelemente dürfen durch Plakatständer und Plakate nicht be-

III. Hinsichtlich der unter Ziffer II verfügten Vorgaben wird die **sofortige Vollziehung** nach § 80

14. Grundsätze

- Nicht zugelassen ist:
- Gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze verstoßende Werbung.
- Werbung die zu Rechtsverstößen aufruft. Werbung mit sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalten.
- Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Hinweise

Es ergehen folgende Hinweise:

Haftung und Schäden

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haften die Vereine bzw. deren beauftragte Dritte und stellt die Stadt Mannheim sowie die Event und Promotion Mannheim GmbH von Forderungen Dritter frei.

Beseitigungspflicht nach den gesetzlichen Vorschriften Die Beseitigung unzulässiger Plakatierungen kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vor-

schriften des Straßengesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgesetzt werden.

Die Entfernung erfolgt auf Kosten der Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder der Einzelkan-

didatur. Sie wird nach Aufwand berechnet.

Beseitigungskosten

Begründung: Zu Ziffer I und II:

cherheit oder Ordnung zu beseitigen, ...

Der Dispens vom grundsätzlichen Erlaubnisvorbehalt für Sondernutzungen erfolgt unter der Prämisse, dass die in der Richtlinie der Stadt Mannheim über die Werbung im öffentlichen Raum durch Plakate, Banner und Fahnen vom 07.02.2023 (Plakatierungsrichtlinie) in Teil B) im Einzelnen postulierten Vorgaben beachtet werden.

Die Freistellung von der Erlaubnispflicht kann auch durch eine Allgemeinverfügung erfolgen (vgl. VGH BW, Urteil vom 26.06.1986, Az.: 1 S 2448/85; VG Freiburg, Urteil vom 09.10.2019, Az.: 4 K

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die im Einzelnen – nach Maßgabe der Plakatierungsrichtlinie - verfügten Vorgaben liegt ein Verstoß gegen § 16 l 1 StrG vor. Im Falle einer Missachtung der Vorgaben ist die erlaubnisfreie Sondernutzung nicht erlaubt.

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren,

durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Si-

Fortsetzung auf Seite 4

AMTSBLATT STADTMANNHEIM

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

 $... soweit es im \"{o}ffentlichen Interesse geboten ist, § 1 Abs. 1 S. 1 PolG. Gem\"{a}ß § 3 PolG hat die Polizei innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgem\"{a}ßem Ermessen erforderlich erscheinen.$

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit zählt u. a. die Rechtsordnung. Unter Rechtsordnung ist das gesamte geschriebene Recht zu verstehen. Darunter fallen öffentlich-rechtliche Gesetze, Ordnungswidrigkeitsvorschriften sowie sonstige Vorschriften, welche den Einzelnen zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichten.

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) ist als Landesgesetz Bestandteil der geschriebenen Rechtsordnung. Nach § 16 Abs. 1 StrG bedarf die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis.

Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn aufgrund eines nach Ort und Zeit bestimmten oder bestimmbaren Sachverhalts mit einem Schadenseintritt zu rechnen ist. Die konkrete Gefahr erfordert nicht, dass sie unmittelbar bevorsteht. Erforderlich ist allein die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens im konkreten Einzelfall.

In der Vergangenheit sind mit der Plakatierung im Zusammenhang von Wahlen wiederholt zahlreiche Verstöße gegen die Regelungen der Plakatierungsrichtlinie festgestellt worden und es lag damit eine unzulässige Straßensondernutzung vor. Vor dem Hintergrund, dass diese Regeln der Verkehrssicherheit sowie dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen dienen, ist davon auszugehen, dass im Zeitraum der Wahlplakatierung mit einer hohen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass erneut gegen die Regeln der Plakatierungsrichtlinie und damit gegen § 16 Absatz 1 StrG verstoßen wird.

Es handelt sich bei der Plakatierung im öffentlichem Raum um eine Sondernutzung im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG. Diese ist nach § 16 Abs. 2 StrG grundsätzlich erlaubnispflichtig; das gilt auch für Plakatierungen durch Parteien.

Diese Sondernutzung ist auch nicht im Sinne von § 16 Abs. 7 S. 1 StrG in Verbindung mit der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erlaubnisfrei gestellt worden. In § 5 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ("Erlaubnisfreiheit") werden Plakatierungen von Parteien etc. nicht genannt. Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bedürfen Sondernutzungen "vorbehaltlich des § 5 der Erlaubnis der Stadt Mannheim nach § 16 StrG oder § 8 FStrG". In § 5 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen ("Erlaubnisfreiheit") werden Plakatierungen von Parteien etc. ebenfalls nicht genannt.

Die Freistellung von der straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis im Sinne von § 16 Abs. 1 StrG erfolgt nunmehr im Rahmen einer Allgemeinverfügung unter der Prämisse, dass die Vorgaben, die sich an der Plakatierungsrichtlinie orientieren, eingehalten werden. Nach der Plakatierungsrichtlinie der Stadt Mannheim ist die Plakatierung im Stadtgebiet politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen die Werbung für Wahlen, allgemeine politische Ziele und Veranstaltungen erlaubt (vgl. Teil B, Ziffer 2.1 Plakatierungsrichtlinie). Die Plakatierungsrichtlinie sieht dafür lediglich eine Anzeigepflicht vor (vgl. Teil B, Ziffer 2.2 Plakatierungsrichtlinie). Damit hat der Gemeinderat seinen Willen zum Ausdruck gebracht, dass diese Art der Plakatierung unter Beachtung der Vorgaben aus der Plakatierungsrichtlinie erlaubnisfrei sein soll.

Die Anordnungen nach Ziffer II erfolgen nach §§ 1, 3 PolG i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 StrG, § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung und §§ 32, 33 Abs. 2 StVO und dienen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen. Die zeitliche Beschränkung ergibt sich aus den Vorgaben der Plakatierungsrichtlinien und der Beschlüsse des Gemeindesrates. Der enge zeitliche Zusammenhang mit der Wahl muss durch Befristung gewahrt und die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach der Wahl gewährleistet werden.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben der Allgemeinverfügung führt dazu, dass von der Erlaubnisfreistel-

lung nach Ziffer I kein Gebrauch gemacht werden kann. Es liegt sodann eine unzulässige Straßensondernutzung i.S. von § 16 Abs. 1 StVO vor und es handelt sich sodann um eine unberechtigte Plakatierung nach § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung. Nach § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung ist es untersagt, an und auf Straßen, in unterirdischen Anlagen sowie in Grün- und Freizeitanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen unberechtigt oder entgegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften, insbesondere ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis, zu plakatieren oder andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann

Werbung und Propaganda sind darüber hinaus nach § 33 Abs. 2 S. 2 StVO in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig. Das Verbot dient dem Sichtbarkeitsgrundsatz und der Verkehrssicherheit.

Ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Allgemeine Polizeiverordnung und §§ 32 Abs. 1 S. 1, 33 Abs. 2 S. 2 StVO stellt zugleich eine Störung der öffentlichen Sicherheit i.S. von §§ 1, 3 PolG BW dar.

Eine unerlaubte bzw. unzulässige Plakatierung bedeutet darüber hinaus insofern eine konkrete Gefahr, als dass das Stadtbild vor einer Verschandelung durch wilde Plakatierung geschützt werden

Weiterhin führt wildes Plakatieren zur Verunreinigung der öffentlichen Straßen (vgl. VG Schwerin, Beschluss vom 26. August 2013 – 7 B 441/13; OLG Stuttgart, Beschluss vom 06. Dezember 1985 – 1 Ss 799/85). Die Erhaltung und Verbesserung der Reinlichkeit des öffentlichen Raums fällt unter das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit (VGH BW, Urteil vom 27. September 2005 – 1 S 261/05). Soweit die Plakatierung zu einer Verkehrsgefährdung führt, ist auf die Gefährdung von Leben und Gesundheit bzw. auf den Verstoß gegen § 33 II StVO bzw. § 32 I 1 StVO abzustellen.

Die getroffenen Anordnungen sind verhältnismäßig.

Die Gestattung der in Ziffer I bezeichneten Plakatierung nur unter Beachtung der unter Ziffer II verfügten Vorgaben ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums durch "wildes Plakatieren" und nicht wieder abgenommene Plakate geeignet, erforderlich und angemessen.

Gerade während der verhältnismäßig kurzen Zeit des Wahlkampfes kommt es zu zahlreichen Plakatierungen, es wird besonders intensiv Plakatwerbung betrieben und in Mannheim kam es in der Vergangenheit gerade während dieses Zeitraums des Öfteren zu zahlreichen Verstößen gegen die namentlich in der Plakatierungsrichtlinie (Teil B) bezeichneten Vorgaben.

Die Vorgaben sind geeignet, den gewünschten Erfolg - Verhinderung einer unzulässigen Plakatierung und der damit einhergehenden Gefahren/Beeinträchtigungen - herbeizuführen oder zumindest zu fördern. Die Vorgaben sollen dazu beitragen, dass die Regeln, auf die sich die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Gruppierungen in selbst gegebenen Richtlinien verpflichtet haben, auch in der Praxis stringent umgesetzt werden. Die Vorgaben sind auch erforderlich; ein milderes Mittel, das gleichermaßen effektiv ist, liegt nicht vor. Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn. In Hinblick auf die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und den §§ 1 f. PartG ergibt, besteht zwar dem Grunde nach ein Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien. Dieser Anspruch besteht iedoch nicht unbeschränkt. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Gemeinde unter anderem berechtigt ist, bestimmte Standorte – etwa aus Gründen der Verkehrssicherung – auszunehmen. Gleichfalls ist die Gemeinde berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Ortsbildes durch so genanntes "wildes Plakatieren" verhindert wird oder bestimmte besonders schützenswerte Bereiche von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke freigehalten werden (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974 – VII C 42.72; Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vor-

pommern, Beschluss vom 24. August 2011 – 1 M 127/11).

Auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen, die namentlich in der Plakatierungsrichtlinie geregelt und in der Allgemeinverfügung nun verbindlich statuiert sind, verbleibt vorliegend der verfassungsrechtlich gebotene Raum zur Selbstdarstellung und Wahlsichtwerbung.

Insofern sind die Vorgaben, die zur Einhaltung der geltenden Regeln führen sollen (Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verhinderung der Beeinträchtigung des Stadtbildes), angemessen. Sie entsprechen daher einer pflichtgemäßen Ermessensausübung.

Zu Ziffer III (Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ist im besonderen öffentlichen Interesse geboten und vorliegend ausnahmsweise zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, zur Wahrung des Ortsbildes, zur Vermeidung von Verschmutzungen des Straßenraums sowie zur Gewährleistung der Chancengleichheit der Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaten/Innen (Art. 3 i.V.m. Art. 21, 38 GG) erforderlich.

Soweit die Plakatierung gegen Vorgaben verstößt, die der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs dienen, muss zum Schutz von Leib und Leben - ohne zeitliche Verzögerung - die aufschiebende Wirkung versagt werden. Die Verkehrssicherheit kann nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn die Anordnungen auch im Rahmen eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens befolgt werden müssen. Die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen – auch aus dem fahrenden Fahrzeug – muss zu jeder Zeit sichergestellt sein. Sichtbehinderungen durch Plakate dürfen zu keiner Zeit auftreten. Bei Anordnungen zur Abwehr von Gefahren von gewichtigen Schutzgütern überwiegt wegen der Dringlichkeit des Einschreitens der Behörde grundsätzlich das Vollzugsinteresse. Das Suspensivinteresse des Betroffenen muss deshalb vorliegend hinter dem erheblichen öffentlichen Interesse zurückstehen. Andernfalls bestünde die Besorgnis, dass sich die mit der Anordnung bekämpfte Gefahr realisiert, bevor es zu einer gerichtlichen Entscheidung kommt. Insoweit die Plakatierung gegen Vorgaben verstößt, die dem Schutz des Stadtbildes vor Beeinträchtigungen durch übermäßiges Plakatieren dienen, muss zum Schutz der städtebaulichen Belange ohne zeitliche Verzögerung - die aufschiebende Wirkung versagt werden. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass das Stadtbild durch eine übermäßige Plakatierung ernsthaft beeinträchtigt wird. Dieser Gefahr und einer Nachahmungsgefahr kann nur durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wirksam begegnet werden. Ein etwaiges Widerspruchs- oder Klageverfahren kann in diesem Fall nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse an der Beseitigung der Störung überwiegt das Interesse, entgegen der geltenden Vorgaben im Stadtgebiet Mannheim zu plakatieren. Eine besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich auch aus der gebotenen Gewährleistung der Chancengleichheit der Parteien. Es gilt zu verhindern, dass sich einzelne Parteien etc. durch eine unerlaubte Plakatierung einen faktischen Vorteil gegenüber anderen Parteien etc. verschaffen, die ebenfalls zur Wahl antreten.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 1 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen mit Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden. Die in Ziffer I und II getroffenen Anordnungen stehen in Zusammenhang mit der Oberbürgermeisterwahl am 18.06.2023 und gelten in dem Zeitraum 6 Wochen vor und sieben Kalendertagen nach dem Wahltermin. Gleiches gilt für den Fall einer Stichwahl.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim - Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Karl-Ludwig-Straße 28-30, 68165 Mannheim - erhoben werden.

Mannheim, den 27.04.2023 Dr. Peter Kurz